



Bozen, 08.03.2024

Bearbeitet von:
Ulrike Thalmann Knapp
Tel. 0471 417555
ulrike.thalmann@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprenkel
der Schulsprenkel
der Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis: An die Schulgewerkschaften
An die Anschlagtafel
An die italienische Bildungsdirektion
An die ladinische Bildungsdirektion

Rundschreiben Nr. 14/2024

Befristete Versetzungen, Verwendungen, provisorische Zuweisungen für das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag an den Grund-, Mittel- und Oberschulen – Schuljahr 2024/2025 und 2025/2026

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Lehrpersonen,

ab sofort kann das Lehrpersonal mit unbefristetem Arbeitsvertrag der Schulen staatlicher Art um eine befristete Mobilitätsmaßnahme ansuchen.

Der Termin für die Einreichung der Gesuche ist für alle Schulstufen

Donnerstag, der 28. März 2024.

Zu den befristeten Mobilitätsmaßnahmen gehören:

1. die befristete Versetzung
2. die Verwendung von überzähligen Lehrpersonen und Lehrpersonen mit Vorrang als Stellenverlierer
3. die Verwendung auf Stellen mit besonderen Unterrichtsverfahren, für Integrations- und Montessoriuunterricht, für den Englischunterricht an der Grundschule
4. provisorische Zuweisung für die Annäherung an die Familie und andere Zuweisungen

Für die Lehrperson gibt es zwei Möglichkeiten das Gesuch zu übermitteln:

1. Die Lehrperson füllt das Gesuch digital aus und schickt dieses, ohne es zu unterschreiben über ihre eigene Lasis-Adresse an bildungsverwaltung@provinz.bz.it. Wer über **keine aktive Lasis-Adresse** verfügt, kann das Gesuch über eine andere E-Mail-Adresse schicken, **muss** aber in diesem Fall eine Ablichtung des **Personalausweises** mitschicken. **Wir ersuchen Sie das Gesuch nur einmal zu übermitteln.** Damit Sie sicher sind, dass wir Ihr Gesuch erhalten haben, aktivieren Sie bitte an Ihrem PC die „Lesebestätigung“, nur so können wir den Erhalt Ihres Ansuchens bestätigen. Sie können diese Lesebestätigung nur dann erhalten, wenn Sie unter dem Menüpunkt „Optionen“ das Feld „**Lesebestät. anfordern**“ **aktiviert** haben.
2. In Ausnahmefällen kann die Lehrperson das Gesuch (siehe Anlage) auch in Papierform ausfüllen, dieses unterschreiben und in der Schule abgeben. Die Schulen werden ersucht, jedes einzelne Ansuchen (einschließlich eventueller Anlagen) für sich termingerecht zu protokollieren und an die



Abteilung Bildungsverwaltung zu schicken (Interoperabilität). Die Schulführungskraft muss das Ansuchen nicht digital unterschreiben.

Einige wichtige Informationen:

Für die kommenden zwei Schuljahre (2024/2025 und 2025/2026) können Lehrpersonen wieder um die **befristete Versetzung** ansuchen. Diese Maßnahme wird grundsätzlich nach den Kriterien der Versetzungen durchgeführt. Um befristete Versetzung kann nur innerhalb desselben Stellenplans der Grundschule oder innerhalb derselben Wettbewerbsklasse der Mittel- und Oberschule angesucht werden. Auch der Wechsel von einer Integrationsstelle auf einen Stellenplan bzw. Wettbewerbsklasse kann nicht beantragt werden. Diese Ausnahmen sind im Artikel 6 des Landesvertrages aufgezählt.

Um befristete Versetzung können alle Lehrpersonen ansuchen. So wie bei den Versetzungen kann eine Lehrperson auch innerhalb der Gemeinde einen Schulwechsel beantragen. Sie hat aber keinen Vorrang gegenüber einer Lehrperson, die aus einer anderen Gemeinde ansucht.

Die befristete Versetzung wird für zwei Schuljahre gewährt. Lehrpersonen, die eine befristete Versetzung an die erstangegebene Schule erhalten haben, können im darauffolgenden Jahr keine provisorische Zuweisung erhalten, außer in nachträglich eingetretenen schwerwiegenden Situationen.

Mit der befristeten Versetzung werden Stellen/Stunden besetzt, die aufgrund einer Teilzeitarbeit, durch eine Abkommandierung für zwei Schuljahre frei werden oder alle weiteren freien (vakanten) Stellen oder Stunden, die bis zum 30. April 2024 bekannt sind.

Alle Stellen, die durch eine befristete Versetzung nicht besetzt wurden oder nach dem 30. April 2024 frei werden bzw. eben nur für ein Jahr verfügbar sind, stehen für die provisorischen Zuweisungen und Verwendungen zur Verfügung.

Die verschiedenen **Verwendungen** (Stellenverlierer und Stellenverliererinnen, Montessori, Integration usw.) werden nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt. Nähere Bestimmungen zu den Verwendungen befinden sich im Artikel 7 des Landesvertrages.

Die **provisorische Zuweisung** und alle weiteren Zuweisungen werden ebenfalls nach denselben Kriterien wie bisher durchgeführt. Der Artikel 2 und 8 des Landesvertrages gibt Auskunft darüber, wer Anrecht auf eine provisorische Zuweisung hat. Vorrang hat die Zusammenführung mit der Familie. Um diesen Vorrang geltend zu machen, müssen die entsprechenden Felder in der Gesuchsvorlage genau ausgefüllt werden. Außerdem ist es wichtig, unter den Präferenzen die Schule der Wohnsitzgemeinde der Familie, bzw. die Schule, die dieser Wohnsitzgemeinde am nächsten liegt, anzugeben.

Zum **Ansuchen**:

Die Lehrperson kann sich im Ansuchen für mehrere Möglichkeiten entscheiden, sie muss aber wissen, dass es hierzu eine hierarchische Reihung gibt. Die Reihenfolge ist im Artikel 10 des Landesvertrages aufgelistet und legt fest, dass **zuerst die befristeten Versetzungen, dann die Verwendungen und zum Schluss die provisorischen Zuweisungen behandelt werden**. Wer eine befristete Versetzung erhält, kann somit keine Verwendung und keine provisorische Zuweisung erhalten. Wer eine Verwendung erhält, kann keine provisorische Zuweisung erhalten.

Die Mobilitätsmaßnahmen werden voraussichtlich bis **Mitte Juni 2024 bekannt gegeben**.



Online-Stellenwahl für Klassenlehrpersonen der Grundschule mit unbefristetem Arbeitsvertrag (Stammrolle)

Die Online-Stellenwahl findet am 26. Juli 2024 statt. Die betroffenen Lehrpersonen werden spätestens Ende Juni 2024 per E-Mail an die Lasis-Adresse über die Stellenwahl verständigt. Weitere Bestimmungen und Hinweise finden Sie in der beiliegenden Anlage.

Auskünfte und Informationen werden telefonisch, per E-Mail oder nach Terminvereinbarung auch persönlich gegeben. **Wichtig:** Sollte eine persönliche Beratung vor Ort an der Deutschen Bildungsverwaltung erforderlich sein, **muss** vorab ein Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbart werden, da die Mitarbeiterinnen auch im Smart Working arbeiten und folglich nicht immer persönlich anzutreffen sind.

- **Grundschule:** Monika Mittermair, E-Mail-Adresse: monika.mittermair@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417552 täglich am Vormittag und Donnerstagnachmittag
- **Mittelschule:** Tanja Tonina, E-Mail-Adresse: tanja.tonina@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417551 – täglich am Vormittag
- **Oberschule:** Ulrike Thalmann, E-Mail-Adresse: ulrike.thalmann@schule.suedtirol.it, Telefonnr. 0471 417555 täglich am Vormittag und Donnerstagnachmittag

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

Landesvertrag mit Anlagen

Gesuchvorlage in deutscher und italienischer Sprache

Notwendige Qualifikationen für die Besetzung von Stellen mit besonderen Unterrichtsverfahren

Anlage über Ablauf der Online-Stellenwahl an der Grundschule (bei Landesvertrag dabei)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: 110515d
unterzeichnet am / sottoscritto il: 08.03.2024

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 08.03.2024 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 08.03.2024